

A b s c h r i f t

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion I - Recht
Stubenring 1
1012 Wien

Wien, am 2. Mai 2002

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:
Zl. 12.000/05-I 2/02 11.03.02

Unser Zeichen:
V/1-0302/Mi-24

Durchwahl:
8573

Betreff: Entwurf eines Agrarrechtsänderungsgesetzes 2002

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel 1 „Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2002“

Grundsätzlich ist eine EU-Anpassung und die Modernisierung zu begrüßen!

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 Z 16:

Es wird vorgeschlagen statt des Ausdruckes "Amtliche Stelle" den Ausdruck "Behörden und Kontrollorgane" zu verwenden. *Begründung:* Diese Begriffe sollen in Anlehnung an den bisherigen Rechtsbestand verwendet werden. Unter dem Ausdruck "Amtliche Stelle" könnte eine Organisationseinheit ohne Zwangsgewalt und Ordnungsgewalt verstanden werden. Die vorgeschlagenen Rechtsbegriffe entsprechen der Behördenorganisation sowie den Verwaltungsvorschriften.

Zu § 2 Z 16 lit. c:

Es wird folgender Text vorgeschlagen: "als Kontrollorgane juristische Personen, deren Geschäftstätigkeit sich satzungsgemäß auf Kontrolltätigkeiten erstreckt, sofern sie eine geeignete personelle, administrative und technische Ausstattung sowie Erfahrung für spezifisch öffentliche Aufgaben nachweisen können und ihre Zuverlässigkeit dafür unter Beweis gestellt haben. Den Kontrollorganen müssen von den gemäß lit. a) und b) genannten Behörden Aufgaben, die gemäß diesem Bundesgesetz unter ihrer Aufsicht und Kontrolle zu erfüllen sind, vertraglich übertragen worden sein. Die beauftragten juristischen Personen und ihre Organe sowie Mitarbeiter dürfen am Ergebnis der von ihnen getroffenen Kontrolle und den zu treffenden Kontrollmaßnahmen kein persönliches oder fiskalisches Interesse haben".

Begründung: Es ist davon auszugehen, dass die meisten der in Frage kommenden juristischen Personen im Handelsregister eingetragen sind und daher der Begriff "behördlich genehmigte Satzung" nicht zutrifft. Die ausschließliche Befassung mit öffentlichen Aufgaben wird in der Praxis selten vorliegen, da eine breit gestreute Kontrolltätigkeit zur wirtschaftlichen Absicherung der juristischen Person notwendig ist und eine breite Erfahrung für Kontrolltätigkeiten gewährleistet wird. Da es ohnedies der beauftragenden Behörde überlassen bleibt, den Kreis der in Betracht kommenden juristischen Personen festzulegen, erscheinen die im Entwurfstext, letzter Satz, getroffenen Einengungen entbehrlich. Verwiesen wird auf das NebenverkehrsG, wo in §20 Abs. 2 keine derartigen Beschränkungen vorgesehen sind.

Zu §§ 6 Abs. 2 und 10 Abs. 2:

Die Ein- bzw. Anfügung folgenden Satzes wird vorgeschlagen : „ Die Besichtigung kann entfallen, sofern dem Bundesamt und Forschungszentrum für Wald geeignete Angaben zur Beurteilung zur Verfügung stehen.“ *Begründung:* Diese Möglichkeit war bereits im Forstlichen Vermehrungsgutgesetz 1996 vorgesehen und sollte als kostengünstige Möglichkeit zur Verfahrensverkürzung erhalten bleiben.

Zu den §§ 12 Abs. 1 Z 1, 13 Abs. 1 Z 1 und 16 Abs. 1:

Vor der Wortfolge „einen Monat“ sollte – wie in § 15 Abs. 1 Z 1 – das Wort „spätestens“ eingefügt werden. *Begründung:* Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass der beabsichtigte Beginn der Beerntung nicht genau ein Monat vorher, sondern auch schon früher angezeigt werden kann.

Zu den §§ 12 Abs. 4, 13 Abs. 4, 15 Abs. 3 und 16 Abs. 2:

Hinter "Bezirksverwaltungsbehörde" möge jeweils der Klammerausdruck "(Kontrollorgan)" eingefügt werden. *Begründung:* Die vorgesehene Aufsichtstätigkeit der Behörde kann bei Personalknappheit im Forstaufsichtsdienst ohne weiteres kostensparend an eine juristische Person gemäß § 2 Z 13 lit. c ausgelagert werden.

Zu § 18:

Bei den unter Z 11, 12 und 15 angeführten Kriterien soll angefügt werden, dass der entsprechende Kennzeichnungsvermerk anzufügen ist.

Zu § 36 Abs. 4:

Im ersten Satz wäre das Wort „können“ durch das Wort „müssen“ zu ersetzen und im zweiten Satz das Wort „tunlichst“ zu streichen. *Begründung:* Eine Betriebskontrolle außerhalb der Geschäftszeiten erscheint nicht zumutbar. Wenn ein Aviso der Betriebskontrolle ohnehin deren Zweck nicht vereitelt, ist dabei eine behördliche Willkür kaum tragbar.

Zu § 37 Abs. 1:

Ersatz des Klammerausdruckes "(amtliche Stellen)" durch die Worte "gemäß § 2 Ziff. 13".

Zu § 37 Abs. 2:

Folgende Anfügung wird vorgeschlagen: "... und hierüber eine Bescheinigung auszustellen". *Begründung:* Der Betreiber sollte über das Ergebnis der Betriebskontrolle ausreichend und nachweislich in Kenntnis gesetzt werden.

Zu § 37 Abs. 5 Z 2:

Die Regelung, wonach die Fortführung eines Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebes bereits bei einer (einmaligen) Verwaltungsübertretung nach diesem Bundesgesetz untersagt werden kann, erscheint unverhältnismäßig streng. Es soll daher eine Abschwächung in der Form erfolgen, dass erst bei wiederholtem Male oder bei grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz die Untersagung erfolgen kann.

Zu Abschnitt 7:

Es wird vorgeschlagen, folgende Bestimmung zusätzlich aufzunehmen:

"§ xx. (1) Die Behörden (Kontrollorgane) können die in ihre Zuständigkeit fallende Aufsichts- und Kontrolltätigkeit nach §§ 12 Abs. 4, 13 Abs. 4, 15 Abs. 3, 16 Abs. 2 und § 30 sowie § 36 und die Befugnisse nach § 37 auf juristische Personen nach § 2 Z 13 als Kontrollorgane übertragen. Die Übertragung ist vorzunehmen, wenn das behördliche Kontrollorgan im Sinne des § 7 AVG bei einer vorzunehmenden Kontrolle befangen ist. Weiter wenn der Rechtsträger, zu dem das Kontrollorgan in einem Dienstverhältnis steht, selbst einen Forstsaamen- und Forstpflanzenbetrieb führt, sowie wenn das Kontrollorgan selbst einen derartigen Betrieb leitet oder fachlich berät.

(2) Der Landeshauptmann hat die grundsätzliche Zulassung und Überwachung dieser Kontrollorgane zu besorgen.

(3) Bei der Auslagerung von Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten hat sich die Behörde vom Grundsatz der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung leiten zu lassen".

Begründung: Diese Ergänzung entspricht der Notwendigkeit, im Interesse der Nachhaltigkeit der Forstwirtschaft und einer ausreichenden flächendeckenden Versorgung mit forstlichem Vermehrungsgut optimaler Herkunft den raschen und effizienten Vollzug dieses Bundesgesetzes auch dann sicher zu stellen, wenn auf Grund von Personalengpässen im Forstaufsichtsdienst der Länder (Landesforstinspektionen, Bezirksforstinspektionen) die erforderlichen Kontrolltätigkeiten nicht oder nur mit Verzug wahrgenommen werden können. Die Möglichkeit der Auslagerung von Kontrolltätigkeiten liegt darüber hinaus im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Entlastung der Behörden von Routineaufgaben, die ohne weiteres von entsprechend qualifizierten juristischen Personen auftrags der Behörden wahrgenommen werden können.

Zu § 39:

Es wird vorgeschlagen, § 39 ersatzlos zu streichen und den hier beschriebenen Tatbestand in § 40 (Verwaltungsübertretungen) einzubeziehen. *Begründung:* Die Aufnahme eines neuen gerichtlichen Straftatbestandes in das Gesetz erscheint der Präsidentenkonferenz nicht notwendig und unverhältnismäßig. Eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ist aus sachlichen Gründen auszuschließen. Das Interesse der Konsumenten von forstlichem Vermehrungsgut ist ausreichend durch die Tatbestände der §§ 146 ff (Betrug) bzw. 108 (Täuschung) StGB geschützt. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung sollte daher auf die Einführung eines neuen gerichtlichen Straftatbestandes verzichtet werden.

Zu § 45 Abs. 2:

Es wird vorgeschlagen die Frist um 1 Jahr, somit bis zum 31.12. 2010, auszudehnen.

Begründung: Nach § 30 Abs. 2 des geltenden Vermehrungsgutgesetzes kann Saatgut, welches dem Forstgesetz entspricht, noch bis 31.12.2005 in Verkehr gebracht werden. In Anbetracht dessen, dass auch fünfjährige Forstpflanzen erzeugt werden, ist die Frist um ein Jahr auszudehnen.

Zu Artikel 2 „Änderung des Düngemittelgesetzes 1994“

Eingangs wird grundsätzlich festgehalten, dass auch weiterhin „Klärschlämme, Klärschlammkomposte, Müllkomposte und Fäkalien“ nicht als Düngemittel im Sinne dieses Gesetzes gelten sollen, da es sich dabei um Abfälle handelt und entsprechende Definitionen und Regelungen bezüglich Umgang mit solchen Stoffen in anderen Gesetzen (z.B. Abfallwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetze der Länder usw.) geregelt sind. Der Grundsatz, die oben genannten Stoffe nicht als Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes zuzulassen, ist jedenfalls aus Sicht der Präsidentenkonferenz sinnvoll. Die Streichung der grundsätzlichen Möglichkeit per Verordnung „Klärschlamm, Klärschlammkompost, Fäkalien und Müllkompost“ in Düngemitteln zuzulassen, wird daher begrüßt.

Dem Problem, dass derzeit teilweise auch Produkte aus der lebensmittel- und futtermittelverarbeitenden Industrie als „Klärschlämme“ eingestuft werden könnten, obwohl diese keine „klassischen“ Klärschlämme darstellen, wird durch die Änderung in § 5 Abs. 2 Z4 (gemäß Erläuterung) Rechnung getragen.

Die Änderung bezüglich „tierischer Proteine oder Rückstände“ wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 4 Z 3:

Die Präsidentenkonferenz spricht sich entschieden gegen die vorgesehene Änderung des § 4 Z.3 aus, da der Begriff „Produkte gemäß Abfallwirtschaftsgesetz“ unbestimmt ist und lediglich neue Rechtsunsicherheit bewirkt, insbesondere im Hinblick auf das Inverkehrbringen von Fäkalien und Senkgrubenhaltigen. Eine Einschränkung der Ausnahmestimmungen auf Komposte gemäß Bundeskompost-Verordnung, wie sie in den Erläuterungen angedeutet wird, ist jedenfalls abzulehnen. Zum Ausräumen des in den Erläuterungen angesprochenen Widerspruches wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

"§ 4. Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf ...

3. Abwässer und Abfälle, wie Klärschlamm, Klärschlammkompost, Fäkalien und Müllkompost, **soweit nicht § 5 anderes bestimmt.**"

Zu § 5 Abs. 2 Z 4 und 5:

Bisher war es verboten, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel, die Klärschlamm, Klärschlammkompost, Fäkalien oder Müllkompost enthielten, in Verkehr zu bringen.

Nach der neuen Fassung soll sich das Verbot auf unbehandelten oder kommunalen Klärschlamm(kompost), Fäkalien und Kompost – ausgenommen natürliche, organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich – sowie gefährliche Abfälle und Problemstoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes erstrecken, was grundsätzlich begrüßt wird. Zudem sollte die obige Ausnahme auch auf „organische

Rückstände aus der gewerblichen, landwirtschaftlichen und industriellen Erzeugung, Verarbeitung und dem Vertrieb von land- und forstwirtschaftlichen Produkten“ (Definition gemäß Bundeskompostverordnung) pflanzlichen Ursprungs ausgedehnt werden.

Zu § 5, Abs. 3:

Die Streichung der Verordnungsermächtigung bezüglich Ausnahmen zu § 5 Abs. 2 Z4 ist aus eingangs erwähnten Gründen jedenfalls aus landwirtschaftlicher Sicht positiv zu bewerten.

Zu Artikel 3 „Änderung des Futtermittelgesetzes 1999“

Gegen die Änderung des Futtermittelgesetzes 1999 werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Fassung des neuen § 15, wonach zugelassene bzw. registrierte Futtermittel-Betriebe jährlich einmal veröffentlicht werden sollen, wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Artikel 4 „Änderung des Pflanzenschutzgesetzes 1995“

Gegen die Änderung des Pflanzenschutzgesetz 1995 wird kein Einwand erhoben, da es sich nur um Anpassungen an die geänderte Kompetenzverteilung (Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft => Bundesamt für Ernährungssicherheit) handelt.

Zu Artikel 5 „Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997“

Der neue Vorschlag im § 12 Abs. 10 ist ein wichtiger Schritt in Richtung Öffnung der Betriebsmittelmärkte im Binnenmarkt. Damit können insbesondere mittelfristig die Transparenz und Chancengleichheit am Markt verbessert und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Die Änderung wird grundsätzlich begrüßt und entspricht einer langjährigen Forderung der bäuerlichen Interessensvertretung.

Mittelfristiges Ziel muss aber nach wie vor eine EU-weite Betriebsmittelzulassung sein. In diesem Fall müssten in der Folge auch alle anderen mit einer Betriebsmittelzulassung zusammenhängenden Bestimmungen harmonisiert werden. Für den Bereich Pflanzenschutzmittel wären dies z.B. die Höchstwertbestimmungen (MRL - maximum residue level) für Schädlingsbekämpfungsmittel. Diese sind nur zum geringen Teil EU-weit gleichgestellt, größtenteils gibt es nicht unbeträchtliche Unterschiede. Diese werden nun in der intensiven Diskussion um den Abänderungsentwurf immer wieder als Argument gegen die beabsichtigte Änderung vorgebracht. Die Argumente gehen dabei sogar soweit, dass behauptet wird, die Sicherheit der Konsumenten könne nicht mehr gewährleistet werden.

Diese Diskussion zeigt jedoch ein seit Jahren bestehenden Problem auf: Die Nahrungsmittelmärkte werden weitgehend liberalisiert, z.B. im Rahmen der WTO, ohne auf Auswirkungen unterschiedlicher Produktionsstandards bei der Erzeugung der Nahrungsmittel ausreichend zu achten. Das SPS-Abkommen ist diesbezüglich lediglich ein nachträgliches Reparaturinstrument. Noch gravierender ist dies im EU-Binnenmarkt, in dem der Handel mit Nahrungsmitteln völlig frei ist, bei jedoch sehr

unterschiedlichen Produktionsauflagen und Grenzwerten. Diese Unterschiede können aber - von einigen Extrembeispielen abgesehen - nicht mehr mit "unterschiedlichen Verzehrsgewohnheiten" erklärt werden können.

Bemerkenswert ist, dass Einwände wegen unterschiedlicher Regelungen eines Produktes selten (bis gar nicht) dann vorgebracht werden, wenn es darum geht, dieses Produkt völlig zu liberalisieren. Wenn es jedoch um die vergleichsweise untergeordnete Bedeutung der Verbesserung der Verfügbarkeit eines Produktionsmittels geht, werden umgehend alle Argumente dagegen vorgebracht, auch z.B. bei sehr unterschiedlichen Rückstandsauflagen. Mit diesem Produktionsmittel werden jedoch in anderen EU-Staaten Lebensmittel erzeugt, die EU-weit frei handelbar sind. So ist z.B. kein Fall bekannt, wo höhere Rückstandsauflagen in Ländern des Binnenmarktes dazu geführt hätten, für solche in diesem Mitgliedstaat erzeugte Lebensmittel ein Importverbot in Österreich zu verhängen. Gleiches gilt für Lebensmittel mit einem MRL aus einem anderen Mitgliedsland, für welchen es in Österreich bisher überhaupt keinen Rückstandshöchstwert gibt (so besteht z.T. die Vermutung, dass nach diesem Stoff bei den Rückstandskontrollen nicht einmal untersucht wird!)

Auch die Diskussion bezüglich Summengefährdungswert für Schadstoffe (ADL-Wert) geht am Kern des Problems vorbei. Dieser entscheidet sich schon längst nicht mehr auf den heimischen Feldern, sondern vielmehr in den Regalen der Supermärkte.

Die vorgebrachten Argumente gegen eine Diskussion über Rückstandshöchstwerte sollen nicht den Eindruck hinterlassen, dass die Präsidentenkonferenz das Problem gering erachtet. Vielmehr soll aufgezeigt werden, dass die Probleme nicht bzw. nur zum Teil im richtigen sachlichen Zusammenhang diskutiert wird, vielfach mit dem Hintergrund, partielle Interessen zu vertreten.

In diesem Zusammenhang betont die Präsidentenkonferenz zum wiederholten Male, dass der Schutz der Bevölkerung und die Sicherheit der Nahrungsmittel absolut prioritäre Ziele sind. Die Präsidentenkonferenz tritt daher für hohe Standards und Normen ein, die jedoch auf europäischer Ebene harmonisiert und festgelegt werden müssen. Am Binnenmarkt kann eben ein wirksamer Schutz der Verbraucher bzw. die Sicherheit der Nahrungsmittel aufgrund der vielfältigen Interaktivitäten in vielen Fällen nur mehr durch Regeln auf europäischer Ebene gewährleistet werden.

Am Rande soll hier noch auf den Aspekt der effizienten und sparsamen Verwaltung hingewiesen werden. Die Kosten für die EU und deren gemeinsamen Politiken werden häufig kritisiert. Die Kritik erscheint jedoch in einem anderen Licht, wenn man bedenkt, dass viele dieser Kritiker nicht bereit sind, Synergieeffekte, die die EU zweifellos bietet bzw. bieten würde, auch zu nutzen. Dazu ein Beispiel: Im Falle der EU-Erweiterung könnte bei unveränderter EU-Rechtsslage der absurde Fall eintreten, dass 26 Behörden (25 Mitgliedsländer und die Europäische Kommission) EU-weit für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln bzw. die Festlegung von Rückstandshöchstwerten tätig sind. Auch aus Gründen der Effizienz und Sparsamkeit ist daher eine EU-weite, harmonisierte Vorgangsweise auf der Basis strenger Standards und Normen rasch anzustreben und wird dies von der Präsidentenkonferenz vehement gefordert.

In fachlicher Hinsicht möglicherweise offene Fragen im Zusammenhang mit der geplanten neuen Regelung des § 12 Abs. 10 sollten keinesfalls zur Zurücknahme führen, vielmehr sollte versucht werden, durch bestimmte Adaptionen diese neue Regelung im Grundsatz unverändert umzusetzen. Aus diesem Grund ersucht die Präsidentenkonferenz, nachfolgende Punkte eingehend zu prüfen:

- ?? Die Führung eines zentralen Pflanzenschutzregisters ist weiterhin vorgesehen. In diesem sollten neben allen in Österreich zugelassenen Pflanzenschutzmitteln auch alle durch die neue Regelung zugelassenen geführt werden. Dieses müsste neben der Registrierungsnummer bzw. den üblichen Identifikationsmerkmalen des Mitgliedslandes, in dem es zugelassen wurde, auch alle anderen wichtigen Zulassungskriterien (und Indikationen etc.) enthalten. Damit wäre auch weiterhin eine ausreichende Information und Rechtssicherheit für die Anwender gegeben. Diese Zusatzinformation ist als zeitgemäße Informations-Dienstleistung der österreichischen Behörde zu sehen.
- ?? Indikationserweiterungen, die im jeweiligen Mitgliedsland auf Basis der Erstzulassung vorgenommen werden, müssten auch in der Folge von Österreich übernommen (und im Register geführt) werden.
- ?? Die Möglichkeit der Schließung von Indikationslücken nach § 14 oder dem deutschen § 18 müsste auch für nach § 12 Abs. 10 zugelassene Pflanzenschutzmittel möglich sein, da die Bestimmungen des § 9 und die darauf aufbauende Gleichstellungsverordnung weiterhin aufrecht sind und somit die Informationsbeschaffung auch zum Zwecke der Indikationserweiterung möglich sein müsste. Auf dieser rechtlichen Basis müsste es den österreichischen Behörden auch möglich sein, wichtige und für die Zulassung und Anwendung relevante Inhalte zu erhalten und diese auch entsprechend zu veröffentlichen. In diesem Zusammenhang müsste es auch möglich sein, etwaige Versuchsergebnisse für die Landwirte zur Verfügung zu stellen. (Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass Fachliteratur aus dem deutschen Raum auch unter Österreichs Landwirten bereits weit verbreitet ist.)
- ?? Zum Problem möglicher, von österreichischen Bestimmungen abweichenden, Rückstandshöchstwerten wird angeregt, in solchen Fällen die Zulassung des betreffenden PSM nicht sofort wirksam werden zu lassen. In dieser Frage wäre die Entscheidung der österreichischen Behörde zum abweichenden Höchstwert im betreffend Mitgliedsland abzuwarten (Frist: max. 1 Monat). Entweder wird der Höchstwert des jeweiligen Mitgliedslandes nach dem Konsultationsmechanismus toleriert bzw. sogar in die österreichische Verordnung übernommen, dann wäre die Zulassung des PSM ohne weitere Einschränkung möglich. Ist dies aber nicht der Fall, dann müsste die Zulassung durch spezifische österreichische Bestimmungen ergänzt werden! In letzterem Fall wird jedoch vorausgesetzt, dass die österreichischen Behörden auch Maßnahmen setzen, die sicherstellen, dass mit diesem Wirkstoff behandelte Lebensmittel mit möglichen höheren Rückstandshöchstwerten aus anderen Mitgliedsländern in Österreich nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie den österreichischen Anforderungen entsprechen (z.B. beschränkte Verkehrsfähigkeit; für das Inverkehrbringen sind entsprechende Gutachten beizubringen).

- ?? Von der Möglichkeit einer verzögerten Übernahme der Zulassung sollte auch bei anderen abweichenden Bestimmungen (z.B. Abstandsaufgaben, Wartefristen) Gebrauch gemacht werden. In diesen Fällen sollten seitens der österreichischen Behörden auf der Basis der Verordnungen nach § 9 die erforderlichen Informationen eingeholt und auf der Basis dieser die für Österreich relevanten Bestimmungen festgelegt und im Register entsprechend vorgemerkt werden.
- ?? Darüber hinaus sollten spezifische Bestimmungen aus anderen Mitgliedsländern (z.B. Abstandsaufgaben zu terrestrischen Nichtzielpflanzen) in Österreich nicht übernommen werden. In vielen dieser Fälle ist es besser, auf die gute Pflanzenschutzpraxis in Österreich zu verweisen und komplizierte, in der Praxis kaum umsetzbare Regelungen zu vermeiden.

Zusammenfassend hält die Präsidentenkonferenz nochmals fest, dass sie die Erweiterung der Zulassungsmöglichkeiten begrüßt. Die Präsidentenkonferenz steht zu Gesprächen über die Umsetzung dieser neuen Bestimmung in § 12 Abs. 10 gerne zur Verfügung.

Zu weiteren beabsichtigten Änderungen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 3, § 11 Abs. 2 Z 3:

Textergänzung : "... relevanten Bedingungen in Bezug auf Land- und Forstwirtschaft, Pflanzenschutz,"

Zu Z 8, § 22 Z 6 und 7:

Textergänzung in Z 7: "... des Pflanzenschutzmittels gemäß § 12, Abs. 1, 2 oder 10, unter dem es in einem anderen Mitgliedstaat in Verkehr gebracht wird". *Begründung:* Damit wäre sichergestellt, dass alle Zulassungen nach § 11 und § 12 im offiziellen Teil des Pflanzenschutzmittelregisters angeführt werden müssen. Die beabsichtigte Änderung wird grundsätzlich begrüßt.

Darüber hinaus wird angeregt, in der Z 6 und Z 7 jeweils das Wort „gegebenenfalls“ zu streichen, da diese Angaben in jedem Fall erforderlich sind.

Artikel 6 „Änderung des Pflanzgutgesetzes 1997“

Gegen die Änderung des Pflanzgutgesetz 1997 wird kein Einwand erhoben, da es sich nur um Anpassungen an die geänderte Kompetenzverteilung (Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft => Bundesamt für Ernährungssicherheit) handelt.

Artikel 7: „Änderung des Rebenverkehrsgesetzes 1996“

Zu Z 29 (§ 18a „Beitrag zur Förderung der Pflanzengesundheit von Reben“):

Zur Aufrechterhaltung und Pflege des im österreichischen Genpool zertifizierten Rebmaterials wird der Beitrag zur Förderung der Pflanzengesundheit von Reben ausdrücklich begrüßt, wobei jedoch angemerkt wird, dass dieser „eingehoben“ und nicht „erhoben“ werden sollte.

Notwendig ist aber die Formulierung einer Beitragsgrundlage zur Einhebung dieses Beitrages. Vorgeschlagen wird: "Beitragsgrundlage ist die im Rebenverkehrsantrag bewilligte Menge an anerkannten Reben."

zu Z 30 (§ 20 Abs.2):

Soll folgender zweiter Satz angefügt werden:

Die Behörde hat sich besonders geschulter Aufsichtsorgane zu bedienen. Als geeignet gelten: Personen, die einen Ausbildungslehrgang an der Höheren Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg absolviert haben.

Zu diesem Paragraph ist eine einjährige Übergangsfrist vorzusehen.

**Artikel 8: Änderung des Saatgutgesetzes 1997 und
Artikel 9: Änderung des Sortenschutzgesetzes 2001**

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Saatgutgesetzes als auch des Sortenschutzgesetzes kommt es zu keiner inhaltlichen Änderung. Es wird lediglich die Überleitung der bisherigen Behörden (Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft und Bundesamt für Agrarbiologie) in das Bundesamt für Ernährungssicherheit berücksichtigt. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit ist somit in allen nach den beiden Gesetzen beantragten Verfahren Behörde. Es bestehen keine Einwendungen gegen die in Artikel 8 und 9 vorgeschlagenen formalen Änderungen.

Artikel 10: „Änderung des Weinggesetzes 1999“

Ausdrücklich begrüßt werden folgende Punkte der vorgesehenen Novelle:

- ~~☒~~ ~~☒~~ Verwaltungsvereinfachung durch Verlagerung des Betriebskatasters (Mengenkontrolle, Ernte- und Bestandsmeldung, Transportscheine) von den Bezirksverwaltungsbehörden zur Bundeskellereiinspektion; damit wird eine bisher geübte Doppelgleisigkeit beseitigt
- ~~☒~~ ~~☒~~ Aufnahme des Begriffes „Districtus Austria Controllatus“ oder DAC als eigenen Qualitätsweinbegriff
- ~~☒~~ ~~☒~~ praxisgerechte Adaptierung der Bedingungen zur Herstellung von „Strohwein“ oder „Schilfwein“

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 6 (§ 10 Abs. 6):

Die Qualitätsweinbezeichnung „Districtus Austriae Controllatus“ soll in der grammatikalisch richtigen Form im Weinggesetz festgeschrieben werden. Weiters sollte der letzte Satz „DAC-Wein darf mit keiner weiteren Verkehrsbezeichnung oder Prädikatsangabe gemäß § 11 versehen sein“ nicht im Weinggesetz geregelt werden, sondern in den DAC-Richtlinien.

Zu Z 22 (§ 42 Abs. 2):

Dieser Änderungsvorschlag ist unverständlich, da die Formulierung in der derzeit gültigen Gesetzesfassung ohnehin „Obstwermt“ lautet.

Zu Z 30 (§ 55 Abs. 7):

Die vorgesehene Verlängerung der Frist im Falle einer vorläufigen Beschlagnahme von vier auf sechs Wochen wird entschieden abgelehnt. Vielmehr sollte die Frist für das Bundesamt zur Erstellung eines Gutachtens auf drei Wochen reduziert werden.

Zu Z 36 (§ 62 Abs. 1 Z 3):

Wer zum Zwecke der Täuschung eine staatliche Prüfnummer entgegen § 31 unbefugt verwendet, begeht eine gerichtlich strafbare Handlung. Diese Bestimmung muss im Falle gravierender Verstöße im Zusammenhang mit der Prüfnummer als ausreichend angesehen werden, eine Änderung Richtung „vorsätzlich unrichtige Angaben“ darf nicht erfolgen. Im übrigen findet sich in Z 6 (§ 66 Abs. 3 Z 6) des gegenständlichen Entwurfes eine diesbezügliche Klarstellung.

Seitens der Präsidentenkonferenz wird folgender weiterer Änderungswunsch vorgebracht:

Zu § 21 Abs. 2:

„Das Bundesland Steiermark bildet die Weinbauregion Steiermark“ soll abgeändert werden in: „Das Bundesland Steiermark bildet die Weinbauregion Steirerland.“

Zu § 21 Abs.3 Z 3:

soll folgendermaßen neu formuliert werden: Die Weinbaugebiete der Weinbauregion Steirerland.

- a) Südsteiermark: unverändert
- b) Weststeiermark: unverändert
- c) Südoststeiermark: unverändert
- d) Steiermark: die politischen Bezirke Leibnitz, Graz Stadt, Graz Umgebung, Deutschlandsberg, Voitsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg, Radkersburg und Weiz.

Durch diese Neuregelung soll adäquat den Bundesländern Niederösterreich und Burgenland einerseits eine Weinbauregion Steirerland für Landwein und andererseits ein Qualitätsweinbaugebiet Steiermark für Qualitätswein geschaffen werden.

Da das Agrarrechtsänderungsgesetz auch der Verwaltungsvereinfachung und dem Deregulierungsauftrag nachkommen soll, wird darüber hinausgehend noch folgendes angemerkt:

Holz kennzeichnungsgesetz:

Die Präsidentenkonferenz verweist darauf, dass das Bundesgesetz zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung in den fast

- 11 -

10 Jahren seines Bestandes totes Recht geblieben ist und angesichts unvorhersehbar gewesener Entwicklungen auf diesem Gebiet in der Praxis ins Leere gegangen ist. In der Zwischenzeit haben sich auf internationaler Ebene aus privater Initiative entstandene Systeme zur Zertifizierung von Holz aus nachhaltiger Nutzung weithin etabliert. Weltweit ist keine andere gesetzliche Regelung von der Art des genannten Bundesgesetzes bekannt geworden, doch ist international die Holzzertifizierung den jeweiligen Marktgegebenheiten entsprechend etabliert. Angesichts der Tatsache, dass die Zertifizierung von Holz aus nachhaltiger Nutzung keines ordnungspolitischen Rahmens bedarf, schlägt die Präsidentenkonferenz im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Rechtssicherheit die ersatzlose Streichung des Bundesgesetzes BGBl. 309/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. 228/1993, vor.

Wasserrechtsgesetz 1959:

Die Präsidentenkonferenz deponiert einmal mehr den dringenden Wunsch nach der Erlassung von in § 12 c vorgesehenen Verordnungen.

- - - -

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. ÖkR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl.Ing. Astl